

AG_GERICHTE EB.2004.50036 vom 6. September 2005

AG Gerichte, 2005-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_EB.2004.50036

FR: AG_GERICHTE EB.2004.50036 du 6 septembre 2005

IT: AG_GERICHTE EB.2004.50036 del 6 settembre 2005

Regeste

Anschlussgebühren; Gebührenhoheit - Für die Abgabbeerhebung ist im Sinne des Territorialitätsprinzips die Gemeinde zuständig, in der das anschlusspflichtige Grundstück liegt (Erw. 4.2.3.1.). - Kommen zwei Gemeinden ihrer Planungs- und Koordinationspflicht bei grenzüberschreitenden Entwässerungsanlagen nicht oder nur ungenügend nach, so darf dem privaten Grundeigentümer daraus kein Nachteil entstehen (Erw. 4.2.3.2.).

Volltext

Aargau Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen 06.09.2005
EB.2004.50036 Argovie Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen
06.09.2005 EB.2004.50036 Argovia Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und
Enteignungen 06.09.2005 EB.2004.50036

Anschlussgebühren; Gebührenhoheit - Für die Abgabbeerhebung ist im Sinne des Territorialitätsprinzips die Gemeinde zuständig, in der das anschlusspflichtige Grundstück liegt (Erw. 4.2.3.1.). - Kommen zwei Gemeinden ihrer Planungs- und Koordinationspflicht bei grenzüberschreitenden Entwässerungsanlagen nicht oder nur ungenügend nach, so darf dem privaten Grundeigentümer daraus kein Nachteil entstehen (Erw. 4.2.3.2.).

Aargau Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen Argovie
Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen Argovia
Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen Spezialverwaltungsgericht /
Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen Spezialverwaltungsgericht / Abteilung
Kausalabgaben und Enteignungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.